

überhaupt eine zu gute Meinung von den Patrimonialgerichten, als daß sie vielleicht wegen besonderer Rücksichten und Verhältnisse den Weg Rechtens nicht treu fortgehen würden. Also diese Ansicht kann ich durchaus nicht theilen. Wenn gesagt worden ist, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit allein die erste Sicherheit des Rechts begründeten, so habe ich darüber auch früher schon meine Meinung ausgesprochen. Ich bezweifle es. Ich gestehe, ich habe Gelegenheit gehabt, die öffentlichen Verhandlungen in der westphälischen Zeit mit anzuhören. Ich bin nur durch den bestochen worden, der besser sprach, der in der Rede seine Meinung besser vertheidigen konnte. Ich weiß auch Fälle, daß selbst Richter dadurch bestochen worden sind, und mir scheint die Sache sehr natürlich zu sein. Ich gestehe, ich weiß nicht, ob dadurch größerer Gewinn wird erreicht werden können. Wenn aber gesagt worden ist, daß die Gefängnisse bei den Patrimonialgerichten mangelhaft wären, so muß ich dem widersprechen. Es ist in neuerer Zeit darauf so viel gehalten worden, und wenigstens in den Gegenden, die mir bekannt sind, ist so viel darauf verwendet worden, daß ich sie ganz vollkommen und eben so zweckmäßig gefunden habe, als die Gefängnisse bei den Kämtern. Also auch in dieser Hinsicht kann ich keinen Vortheil davon sehen. Wenn demaleinst die Untergerichte besser eingerichtet sein werden, was doch, wie die hohe Staatsregierung selbst sagt, erst mit der Zeit geschehen kann, dann wäre es eine andere Frage. Jetzt glaube ich, daß der einmal betretene Weg, der in Ruhe und Frieden abgeht und auf welchem nun schon so viele Gerichte abgegeben worden sind, wohl der zweckmäßigste und beste ist, und ich für meinen Theil kann mich unmöglich dem Deputationsgutachten anschließen, sondern nur für die Vorlage der hohen Staatsregierung erklären.

Abg. v. Friesen: Der Gegenstand der heutigen Berathung ist bei früheren Landtagen schon so durch und durch besprochen, berathen und discutirt worden, daß es fast nicht nothwendig sein möchte, noch etwas über den Gegenstand zu sagen und daß ich als Mitglied der vorhergehenden Ständeversammlungen mich eines weitläufigen Vortrags darüber wohl werde enthalten können. Auch die hohe Staatsregierung hat die Sache schon so genau und so gründlich erwogen, daß man ihr wohl überlassen könnte, zu seiner Zeit eine anderweite Vorlage über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu machen, um so mehr, da sie doch gerade eine so größere Vorliebe für die Patrimonialgerichte bisher nicht an den Tag gelegt hat. Es ist also gewiß anzunehmen, daß, wenn sie glaubt, in beiden Kammern mit ihrem Plane durchkommen zu können, sie ihn gewiß wieder vorlegen wird. Darum scheint der Antrag der Deputation überflüssig. Ich selbst will die Kammer nicht mit Wiederholung der Gründe ermüden, die mich schon früher bestimmten, für die Erhaltung der Patrimonialgerichte zu sprechen; es sind noch dieselben und ich habe meine Meinung nicht geändert. Nur das Eine will ich kürzlich erwähnen, daß, wenn mit der Aufhebung der Patrimonialgerichte nichts weiter beabsichtigt wird, als eine Verwandlung der Patrimonialgerichte in bloße Staatsgerichte, oder ich möchte sagen, in ministerielle Gerichte,

so lange das Justizministerium die Absicht nicht aufgibt, alle Justizbeamten selbst zu ernennen, wodurch diese immer mehr abhängig von demselben werden; ich in der Aufhebung der Patrimonialgerichte auch keine Gewähr für den Rechtsschutz und für die Freiheit der Unterthanen erblicken kann. — So lange nicht eine totale Reform des gerichtlichen Verfahrens selbst vorgenommen wird, so lange noch der Richter in seiner Privatwohnung über meine heiligsten Rechte absprechen und urtheilen kann, und seine Sentenz in einer Versammlung vorzutragen hat, die dem Vortrage vielleicht nur mit halbem Ohr zuhört, so lange ich mein Recht nur nothdürftig schriftlich vertheidigen darf, und wenn es Ehre, Freiheit, Vermögen und Leben gilt, fast nicht einmal das Recht der Nothwehr habe, so lange kann ich für eine so wichtige Maßregel nicht stimmen, durch welche nur die äußere Form verändert, im Wesentlichen aber nichts gewonnen und verbessert wird, und durch welche die Beamten nur noch abhängiger werden, als sie es bisher waren. Haben Sie die Güte, meine Herren, und erinnern Sie sich, was ich bei früheren Landtagen über die Sache gesagt habe, und werfen Sie einen prüfenden Blick auf meine frühere Abstimmung, so werden Sie mir vielleicht die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich mich in dieser Sache nicht durch bloße Parteirücksichten habe leiten lassen, sondern daß auch mir die Verbesserung des Rechtszustandes im Volke aufrichtig am Herzen liegt. In derselben Gesinnung aber möchte ich Ihnen jetzt rathen, wenn Sie meine Meinung nicht für zu partiell und besangen ansehen, die Sache gegenwärtig lieber auf sich beruhen zu lassen. Ich lasse der hohen Staatsregierung in ihren Ansichten alle Gerechtigkeit wiederfahren. Sie hat bei der Vorlegung der früheren Gesetze gewiß die allerbeste Absicht gehabt; allein ich glaube, sie ist in dieser wichtigen Angelegenheit im Irrthume. Indes kommt Zeit, kommt Rath. Lassen Sie noch einige Zeit vergehen, so werden sich die Ansichten darüber vielleicht aufklären, berichtigen und am Ende vereinigen; aber jetzt glaube ich, daß der Antrag noch nicht an der Zeit ist; und deshalb sehe ich mich abgehalten, demselben beizustimmen.

Abg. Todt: Ich stimme dem letzten Sprecher insofern bei, als ich der Meinung bin, daß es sich heute nicht darum handelt, alle die Gründe und Gegengründe aufzustellen, welche für und gegen die Patrimonialgerichte sprechen möchten, da bereits auch schon bei uns darüber so viel verhandelt, und sonst gesprochen und geschrieben worden ist, daß kaum noch etwas Neues darüber gesagt werden mag. Gleichwohl stimme ich nicht damit überein, daß das Deputationsgutachten abzulehnen sei und man also die Sache auf sich beruhen lassen soll. Es handelt sich, wie mir scheint, darum, daß die Kammer eine Meinung abgebe; eine solche Meinung muß sie abgeben, damit die Regierung sieht, wie man jetzt über diesen Gegenstand denkt. Bereits zweimal an 2 verschiedenen Landtagen hat die zweite Kammer den jetzt verhandelten Antrag gestellt. Es muß also der Regierung auch darum zu thun sein, zu erfahren, ob die zweite Kammer an diesem 3. Landtage über diesen Gegenstand ihre Gesinnung geändert oder beibehalten hat. Denn ich meine,